



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

06.11.2020

- Pressestelle -

Tel.: 0671/803-1240 oder -1202
Fax: 0671/803-2202
E-Mail: presse@kreis-badkreuznach.de
Internet: www.kreis-badkreuznach.de

Pressemitteilung

Mit dem Ziel, die Ausbreitung des Corona-Virus deutlich zu verlangsamen, ist seit dem vergangenen Montag die Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in Kraft. Seither wurden weitere Auslegungshilfen und Hinweise des Landes hierzu veröffentlicht.

St.-Martins-Umzüge:

Diese dürfen in diesem Jahr nicht stattfinden, da St.-Martins-Umzüge oder die Einladung zu einer St.-Martins-Veranstaltung zu einer bestimmten Uhrzeit eine Veranstaltung darstellen. Die Durchführung eines St.-Martins-Umzuges würde zwangsläufig zum Aufeinandertreffen vieler Menschen führen, was derzeit ausgeschlossen werden muss.

Als schöne Alternative können aber die eigenen Grundstücke oder Fenster an den Tagen rund um den 11.11. mit Laternen geschmückt werden, um Familien, die Laternenspaziergänge mit dem eigenen Haushalt durchführen, zu erfreuen. Auch bei solchen Laternenspaziergängen gilt die Aufforderung, Kontakte zu begrenzen. Im öffentlichen Raum dürfen sich maximal zehn Personen aus maximal zwei Haushalten in einer Gruppe aufhalten. Zu anderen Personengruppen ist der Mindestabstand einzuhalten. Dies ist unbedingt zu beachten.

Volkstrauertag:

Auch Veranstaltungen zum Volkstrauertag sind in diesem Jahr nicht möglich. Ausnahmen hierzu werden durch die Kreisverwaltung keine ausgesprochen. Gemeinden haben die Möglichkeit, dennoch Kränze an den Denkmälern niederzulegen. Bürgerinnen und Bürger steht es frei, zum Volkstrauertag die Denkmäler zu besuchen, um das Gedenken an die Schrecken des Krieges auch im Coronajahr aufrecht zu erhalten.

Auch bei den Besuchen der Gedenkstätten ist auf die Abstandsregeln zu achten.

Krabbelgruppen, Babymassage und Co.:

Kurse dieser Art sind nach der neusten Auslegungshilfe des Landes nicht zugelassen und dürfen damit nicht weiter stattfinden.

Geburtsvor- und -nachbereitungskurse sind hiervon nicht betroffen. Diese dürfen weiterhin stattfinden.

Jagd:

Die Bejagung ist weiterhin möglich. Hierzu zählt auch die organisierte Treibjagd. Bei der Umsetzung muss das kürzlich durch das Land veröffentlichte Hygienekonzept beachtet werden.

Nachtrag zur Konkretisierung der Kreisverwaltung vom 02.11.2020:**Abholsituation in Gastronomiebetrieben:**

Die Abholung von vorbestellten Speisen darf innerhalb der Gasträume erfolgen. Dies ist ausdrücklich erlaubt. Eine Abholung an der Türschwelle ist demnach nicht vorgeschrieben.

Wartesituationen in den Gasträumen sind hingegen zu vermeiden. Wartende sollten sich im Freien aufhalten.

Verteiler: Presse